

Beitragsordnung des WCV

Auf der Grundlage des §4 der Satzung des WCV Wechselburger Carneval Verein e.V. (nachstehend: WCV) wird die Entrichtung der Beiträge in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt. Diese wird durch den Vorstand des Vereines erlassen / geändert und den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

1. Der Beitrag ist nach Altersgruppen und sozialer Situation gestaffelt und beträgt:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| a) für Kinder und Schüler | 1,00 € / Monat (= 12,00 € / Jahr) |
| b) Lehrlinge und Studenten
ALGII-Empfänger und Erwachsene ohne Einkommen | 2,00 € / Monat (= 24,00 € / Jahr) |
| c) Erwachsene | 5,00 € / Monat (= 60,00 € / Jahr) |

Bei Aufnahme als Mitglied im Verlauf eines Kalenderjahres errechnet sich der Beitrag anteilig aus den Monaten als Vereinsmitglied.

2. Die Jahresbeiträge werden für das jeweilige Jahr zum 30. Juni jeden Jahres per Lastschrift erhoben. Dazu ist dem Schatzmeister des WCV eine Lastschrifttermächtigung zu erteilen. Jedes Vereinsmitglied selbst hat dafür Sorge zu tragen, dass das Konto zum Abbuchungstag über die notwendige Deckung verfügt und dem Schatzmeister rechtzeitig vor der Abbuchung Änderungen der Kontoverbindung (Wechsel des Kreditinstitutes, der IBAN oder der BIC) bekannt gegeben werden.
3. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos oder veralteten Kontoangaben gehen die Kosten der Rückbuchung (in der Regel 3,00 €) zu Lasten des Vereinsmitgliedes.
- Zusätzlich wird für die Zahlungserinnerung / 1. Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 € erhoben. Das Vereinsmitglied hat dann nach Eingang der Zahlungserinnerung die offenen Beträge innerhalb einer Frist von 14 Tagen auf das Konto des WCV zu überweisen.
 - Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Zahlung, dann erhält das Vereinsmitglied eine 2. Mahnung mit einer Fristsetzung von 3 Wochen.
 - Kommt das Vereinsmitglied auch in dieser Frist nicht seinen Zahlungsverpflichtungen in voller Höhe nach, wird er in geeigneter Form (Einschreibebrief oder persönliche Übergabe) entsprechend § 3 der Satzung des WCV über den Ausschluss aus dem Verein informiert. Das weitere Vorgehen und die Einspruchsmöglichkeiten des betroffenen Vereinsmitgliedes regelt sich aus § 3 der Satzung des WCV.
4. Bei Vorliegen zwingender Gründe und außergewöhnlichen Situationen der Vereinsmitglieder können zeitlich befristete abweichende Regelungen von dieser Beitragsordnung festgelegt werden. Diese Sonderregelungen sind schriftlich beim Vorstand des Vereines zu beantragen und werden von diesem mit einfacher Mehrheit beschlossen.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft im WCV ist schriftlich gegenüber dem Vorstand anzuzeigen. Die Mitgliedschaft endet dabei frühestens zum Ablauf des jeweils laufenden Kalenderjahres. Eine Rückerstattung der Beiträge ist nicht vorgesehen.
6. Diese Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 08.04.2017 in Kraft. Bereits vorher erteilte Lastschrifttermächtigungen behalten ihre Gültigkeit.

Wechselburg, am 08. April 2017

Udo Modes
Vereinsvorsitzender des WCV

Beschlusnummer:

047 / 003